

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
der Gemeinde Reinach
Gemeindeverwaltung
Hauptstrasse 10
4153 Reinach BL

Kurzbericht über die Revision im Auftragsverhältnis der Jahresrechnung 2020 der Einwohnergemeinde Reinach an den Einwohnerrat

31. März 2021
21403564/PDF/TS/BS

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	3
1.1	Prüfungsumfang und Prüfungszeitpunkt	3
1.2	Bestätigungsbericht	4
1.3	Wesentliche Aussagen des umfassenden Berichtes	5
2	Harmonisierte Finanzkennzahlen	6
3	Schlussbemerkungen	6

1 Einleitung

1.1 Prüfungsumfang und Prüfungszeitpunkt

Gemäss Auftrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission umfassten unsere Prüfungen folgende Gebiete:

- Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang der Einwohnergemeinde Reinach
- Investitionsrechnung und Abschreibungen
- Erarbeitung einer Ergebnisübersicht für die Spezialfinanzierungen
- Verkehrsprüfung: Erfolgsrechnung in den Dienststellen 4 Gesundheit, 5 Soziale Sicherheit und 6 Verkehr
- Vertiefungsprüfung Steuerbezug und Bewirtschaftung Steuerforderungen

Wir haben unsere Prüfung in zwei Etappen aufgeteilt. Die Zwischenrevision fand vom 3. bis 4. November 2020 statt. Die Schlussrevision wurde an den Tagen vom 29. bis 31. März 2021 durchgeführt.

Die Besprechung der Prüfungsergebnisse / Berichterstattung erfolgte in drei Teilen:

- Die Prüfungsergebnisse wurden während der Revision mit den involvierten Stellen laufend besprochen. Verbesserungsvorschläge wurden direkt mit den verantwortlichen Mitarbeitenden diskutiert.
- Am 4. November 2020 im Anschluss an die Zwischenrevision gab es eine Besprechung mit Vertretern der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie der Gemeindeverwaltung und Gemeinderat zu den Ergebnissen der Zwischenrevision.
- Am 31. März 2021 fand eine Besprechung mit dem Leiter Finanzen und Rechnungswesen Stv., Marcel Müller, Geschäftsleiter Thomas Sauter, Gemeindepräsident Melchior Buchs sowie Vertretern der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission statt.

1.2 Bestätigungsbericht

Auftragsgemäss haben wir als Wirtschaftsprüfer die am 23. März 2021 vom Gemeinderat verabschiedete Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Reinach, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr mit einem Ertragsüberschuss von CHF 107'448.34 geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Gemeindegesezt SGS 180 und Gemeinderechnungsverordnung SGS 180.10) und der Gemeindeordnung verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung vorgenommen. Nach diesem Prüfungshinweis haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften Gemeindegesezt SGS 180 und Gemeinderechnungsverordnung SGS 180.10) und der Gemeindeordnung.

1.3 Wesentliche Aussagen des umfassenden Berichtes

Die wesentlichsten Erkenntnisse und Empfehlungen des umfassenden Berichtes fassen wir zuhanden des Einwohnerrates wie folgt zusammen:

- Die Berechnung der Steuerabgrenzungen 2020 erfolgte mit realistischen Parametern und korrekt gemäss den Vorgaben des Kantons. Wir erachten die Steuerabgrenzungen in der Jahresrechnung 2020 als korrekt. Es handelt sich bei der Abgrenzung der Steuern aber nach wie vor um eine Schätzung mit gewissen inhärenten Unsicherheiten in mehreren Bereichen..
- Im Geschäftsjahr 2020 wurde eine Machbarkeitsstudie für das Industrieareal Kägen in Auftrag gegeben. Die Kosten dafür wurden mittels Budgetkredit, "Kägen 2035", bewilligt und als immaterielle Anlage aktiviert. Das Finanzhandbuch 5.2 definiert drei Bedingungen für die Aktivierbarkeit einer Investition:
 - Die Güter haben einen materiellen Wert (quantifizierbarer Wert)
 - Die Güter generieren einen mehrjährigen Nutzen für die Gemeinde
 - Die Güter dienen der öffentliche Aufgabenerfüllung

Eine Machbarkeitsstudie dient zur grundsätzlichen Orientierung, welche Möglichkeiten für eine zukünftige Projektierung bestehen. Eine konkrete Ausarbeitung eines Projektes ist es nicht, folglich ist einerseits der materielle Wert und der mehrjährige Nutzen nur begrenzt gegeben. Wir empfehlen, allfällige Kosten, welche zur Strategiefindung und nicht zur Projektierung eines konkreten Projektes anfallen, direkt über die Erfolgsrechnung zu belasten.

- Die Rückstellung für Anwalts- Gutachter und mögliche Prozesskosten im Streitfall der Baumängel bei der Sanierung des Schwimmbads wurden zusätzlich zu den bestehenden TCHF 300 noch einmal TCHF 200 zurückgestellt. Die Rückstellung für zukünftige Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren beträgt nun TCHF 500. Wir erachten diese Rückstellung aufgrund des heutigen Stands der Verhandlungen und den bisher aufgelaufenen Kosten als notwendig und auseichend, wobei auch hier eine gewisse Schätzungenauigkeit enthalten sein dürfte.
- Budgetkredite dürfen gemäss § 25 Abs. 3 und 4 Gemeinderechnungsverordnung lediglich im Rechnungsjahr sowie in den beiden Folgejahren als rechtliche Basis für die Ausgabe dienen. Wir haben festgestellt, dass es 5 Budgetkredite gibt, die auch nach drei Jahren weiter mit Ausgaben belastet wurden und nicht abgerechnet worden sind. Wir empfehlen, Budgetkredite nach Ablauf von drei Jahren nach Genehmigung nicht mehr zu belasten und zeitnah abzurechnen. Ist das Projekt aufgrund von Verzögerungen noch nicht abgeschlossen, ist der Kredit nach Ablauf der drei Jahre zu erneuern.

2 Harmonisierte Finanzkennzahlen

Die Berechnung der Kennzahlen beruht auf dem Finanzkennzahlenmodell des Kantons Basel-Landschaft.

Das ordentliche Ergebnis der Einwohnergemeinde Reinach zeigt einen Gewinn von TCHF 107 (Vorjahr TCHF 456). Gegenüber dem Budget 2020 schliesst die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde um TCHF 2'152 besser ab. Für die detaillierte Erläuterung zu den wesentlichsten Budgetabweichungen verweisen wir auf das Kapitel 1.5 des Geschäftsberichts (Vorlage 1226/21).

Bezüglich der Kennzahlenauswertungen verweisen wir auf das Kapitel F Kennzahlen ab Seite 173 im Geschäftsbericht (Vorlage 1226/21). Wir haben die Datenbasis und die Kennzahlenberechnung plausibilisiert. Weiter haben wir die Beurteilung der Kennzahlen gemäss Geschäftsbericht kritisch gewürdigt. Zu den Kommentaren gemäss Geschäftsbericht haben wir keine Ergänzungen

3 Schlussbemerkungen

Für die angenehme Zusammenarbeit und die Auskunftsbereitschaft danken wir allen geprüften Stellen, insbesondere Herr Dominique Donzé, Marcel Müller und der Abteilung Finanzen bestens.

Aarau, 31. März 2021

BDO AG

Stephan Bolliger

Thomas Schärer